



Ladesysteme • Abfüllanlagen
Palettierer • Fördertechnik
Lagersysteme • Schiffsbelader

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien diese Geheimhaltungsvereinbarung (im Folgenden „Vereinbarung“ genannt):

§ 1 Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse

Die Parteien verpflichten sich, die im Rahmen der Zusammenarbeit von dem anderen Vertragspartner erhaltenen oder anderweitig bekannt gewordenen Informationen (im folgenden „**Vertrauliche Informationen**“ genannt) geheim zu halten und ohne vorherige schriftliche Vereinbarung nicht an Dritte weiterzuleiten oder für eigene Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen (schriftlich, elektronisch, mündlich, allgemein digital verkörpert, Zeichnungen, Datenblätter oder in anderer Form), die in der u. g. Beschreibung der Vertraulichen Informationen offenbart oder bekannt werden.

Als Vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

1. Versuchsergebnisse, Konstruktionen, Zeichnungen, Entwicklungsunterlagen, geschäftliche Beziehungen, Postzustellungen, Kundeninformationen, Dokumente, Komponenten, Produkte, Know-how, digital verkörperte Informationen (Daten), sowie alle sonstigen Informationen, die im Zusammenhang mit dem/n Projekt(en) und der technischen Lösung mitgeteilt werden.
2. jegliche Unterlagen und Informationen, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind.
3. das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt.

Vertrauliche Informationen umfassen auch alle Informationen, die den Parteien während oder nach den Vertragsverhandlungen, Vertragsabschlüssen und/oder der gemeinsamen Zusammenarbeit bekannt werden bzw. bekannt geworden sind.

1. hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen, der Kunden oder dritten Geschäftspartnern.
2. hinsichtlich der Preise, Termine und Lieferumfänge.
3. hinsichtlich der produktions- und produktbezogenen Umstände und Entscheidungen, insbesondere wenn die Kenntnis Dritter von diesen Umständen und Entscheidungen negative Auswirkungen auf gegenwärtige oder zukünftige Geschäfts- oder Investitionsbeziehungen haben könnten.



Ladesysteme • Abfüllanlagen
Palettierer • Fördertechnik
Lagersysteme • Schiffsbelader

Die Vertraulichkeitsverpflichtung erfasst nicht solche Informationen, die:

- a) im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Erklärung bereits veröffentlicht waren.
- b) nachdem sie dem Vertragspartner gegenüber offiziell offenbart worden sind, oder Dritten allgemein zugänglich gemacht worden sind.
- c) zur Zeit der Offenbarung der Partei nachweislich bereits bekannt war.
- d) deren Mitteilung Folge einer zwingenden Rechtspflicht ist, wobei in diesem Fall die andere Partei vor der Offenbarung darüber in Kenntnis zu setzen ist.

Soweit sich eine Partei auf eine dieser Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung beruft, hat sie das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zu beweisen.

§ 2 Geheimhaltungsverpflichtung

Die Parteien verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen der Vertragsverhandlungen und der Zusammenarbeit oder im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Vertraulichkeitserklärung direkt oder indirekt zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen:

- a) strikt vertraulich zu behandeln.
- b) Dritten nicht zugänglich zu machen und jeden unbefugten Zugriff durch Dritte zu verhindern.
- c) ausschließlich für die Vertragsverhandlungen und -durchführung sowie im Sinne des Gegenstands der Vertraulichkeitserklärung zu verwenden.
- d) ausschließlich gegenüber solchen Organen, Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen, fachlichen Beratern und Rechtsanwälten zu offenbaren, die sich einer zu dieser Vereinbarung gleichwertigen Geheimhaltungsverpflichtung unterworfen haben oder aufgrund ihrer beruflichen Stellung zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 3 Verwertungsverbot

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche vertrauliche Informationen nicht selbst zu verwerten oder zu verwenden und weder eigene Aktivitäten zur Nutzung ohne Zustimmung der anderen Partei zu entfalten, noch solche Aktivitäten bei Dritten anzuregen oder zu unterstützen oder sich daran zu beteiligen. Dieses Verwertungsverbot gilt noch für einen Zeitraum von acht Monaten, nachdem die ursprünglich Vertraulichen Informationen nicht länger Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Vertrags sind. Etwa, weil sie rechtmäßig offenbart wurden.

Die SMB International GmbH hält sich das alleinige und uneingeschränkte Recht zu Schutzrechtsanmeldung vor.



**Ladesysteme • Abfüllanlagen
Palettierer • Fördertechnik
Lagersysteme • Schiffsbelader**

§ 4 Maßnahmen zur Geheimhaltung

Die Parteien schützen und sichern die Vertraulichen Informationen mit der erforderlichen Sorgfalt. Informationen werden so verwahrt und gesichert, dass Missbrauch und unbefugte Kenntnisnahme ausgeschlossen sind.

Die Parteien unterrichten sich gegenseitig unverzüglich und schriftlich, wenn sie Kenntnis oder Verdacht von einer bevorstehenden oder stattgefundenen Verletzung der Geheimhaltungsinteressen der anderen Partei hat.

Sollte eine der Parteien die Vertraulichen Informationen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offenbaren müssen, so hat sie dies anderen Partei unverzüglich nach Kenntnisnahme dieser Verpflichtung mitzuteilen.

Vertrauliche Informationen dürfen von den Parteien nicht kopiert oder in anderer Weise vervielfältigt werden, ausgenommen dies ist zum Zweck ihrer Zusammenarbeit erforderlich. Nicht mehr benötigte Kopien und sonstige Vervielfältigungsstücke sind umgehend datenschutzgerecht zu vernichten bzw. zu löschen.

Nach Abwicklung des Auftrags bzw. Projekts oder im Falle seiner vorzeitigen Beendigung sowie nach Aufforderung durch eine der Parteien und mit ihr verbundener Unternehmen hat die andere Partei alle Unterlagen, Dateien und Informationsträger, die Kenntnisse und die Informationen vertraulicher Art beinhalten, nach Wahl der Partei zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen. Die Rückgabe/Vernichtung/Löschung erfolgt auf Kosten der jeweils zur Rückgabe/Vernichtung/Löschung verpflichteten Partei und ist der anderen Partei schriftlich zu bestätigen. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung der anderen Partei vorzulegen.

§ 5 Haftungsausschluss; Keine Rechteeinräumung

Keine Partei übernimmt Gewähr oder Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, Verlässlichkeit oder Vollständigkeit der offenbarten Vertraulichen Informationen oder dafür, dass die Informationen frei von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten Dritter sind.

Die Parteien erkennen an, dass jede Partei Eigentümer und Inhaber sämtlicher Rechte an ihren Vertraulichen Informationen ist und diese Rechte durch die Offenlegung der Informationen nicht verliert. Die Parteien werden keine Schutzrechte an den Vertraulichen Informationen der anderen Partei anmelden oder registrieren oder Dritte hierbei unterstützen. Die Parteien räumen sich keine Nutzungsrechte an den offenbarten Vertraulichen Informationen ein.



Ladesysteme • Abfüllanlagen
Palettierer • Fördertechnik
Lagersysteme • Schiffsbelader

§ 6 Strafbarkeit; Haftungsfreistellung; Schadensersatz; Vertragsstrafe

Den Parteien ist bekannt, dass die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden kann.

Jede Partei haftet vollumfänglich für alle Schäden, die der anderen Partei oder Dritten durch eine schuldhafte Verletzung der Bestimmungen dieser Erklärung entstehen.

Sollte eine Partei durch einen Dritten wegen eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Erklärung durch die andere Partei in Anspruch genommen werden, wird diese die andere im Innenverhältnis vollumfänglich von der Haftung freistellen und ihr alle hieraus entstehenden Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche erstatten.

Unabhängig von einem eventuellen Schadensersatzanspruch verpflichtet sich die Parteien, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen diese Vereinbarung eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 15.000,- zu zahlen.

Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung der Bestimmungen dieser Erklärung und führt nicht zu einer Einräumung von Rechten an den Geschäftsgeheimnissen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Vertraulichkeitserklärung behält auch nach Beendigung der Zusammenarbeit und unabhängig von deren Ergebnis für zwei Jahre Gültigkeit.

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Der Verzicht auf die Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte eine regelungsbedürftige Lücke bestehen, soll die Vereinbarung im Übrigen weiter Bestand haben. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall schon jetzt, anstelle der unwirksamen fehlenden diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen wirtschaftlich am nächsten kommt.



Ladesysteme • Abfüllanlagen
Palettierer • Fördertechnik
Lagersysteme • Schiffsbelader

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist Pinneberg.

Handschriftliche Sondervereinbarungen:

Ort/Datum

Auftragnehmer	Auftraggeber
(vertretungsberechtigte Person)	(vertretungsberechtigte Person)